

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Schifffahrt führt Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten) durch. Linienverkehr ist die zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Landestegen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.
- (2) Rundfahrten sind die im Fahrpreistarif als solche ausgewiesenen Fahrten. Alle übrigen Fahrstrecken sind Einzelstrecken.
- (3) Die Gäste erkennen mit Betreten der Schiffe bzw. Steganlagen die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Schifffahrt an.

§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (2) Ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen nach öffentlichem Dienstrecht berechtigt sind.
- (3) Ferner können von der Beförderung ausgeschlossen werden:
 1. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gem. § 8 bzw. die Angaben der Personalien verweigern,
 2. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. § 3 Abs. 1 bis 3 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 3. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mind. das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 5. Fahrgäste, die Gegenstände gem. § 10 (2) mitführen,
 6. Fahrgäste mit bloßem Oberkörper oder Badebekleidung,

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Schiffe so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Sie dürfen das Schiff erst betreten oder verlassen, wenn es fest am Landesteg vertäut und der Ein- und Ausstieg durch das Betriebspersonal freigegeben ist. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. den Schiffsführer während der Fahrt durch Gespräche abzulenken,
 2. die Einstiegstüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Absperrungen zu entfernen,
 3. Gegenstände von den Schiffen zu werfen bzw. hinausragen zu lassen.
 4. über Bord ins Wasser zu springen,
 5. sich beim An-/Ablegen hinauszulehnen od. Arme bzw. Beine, vor allem während des Landemanövers, über Bord zu halten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf den Schiffen zu rauchen,
 8. Tonaufnahme-, Tonwiedergabe-, Funk- und Musikgeräte sowie Flugdrohnen ohne ausdrückliche Genehmigung zu benutzen,
 9. Abfälle zurückzulassen oder anders als in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen,
 10. die Maschinenräume oder sonstige nicht für die Allgemeinheit freigegebenen Räume und Flächen zu betreten,
 11. die Fahrgastschiffe durch zwischen den Fahrgästen abgestimmte Körperbewegungen zum Schaukeln zu bringen,
 12. Füße auf die Sitzbänke zu legen oder zu stellen,
 13. Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Schifffahrt zu erstellen.
- (3) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Aufsichtspersonen. Diese haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen. Die Benutzung von Spieleinrichtungen an Bord erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rollschuhfahren (auch Rollerblades, Inlineskates) und das Fahren auf Skateboards oder auf ähnlichen Geräten ist auf den Fahrgastschiffen nicht gestattet.
- (4) Bei grober Verunreinigung von Schiffen oder Betriebsanlagen können Reinigungskosten erhoben werden; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- (5) Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke können am Tegernsee, Starnberger See und Ammersee außerhalb des Restaurantbereichs verzehrt werden.
- (6) Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt. Wegen der kurzen Haltezeiten der Schiffe ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor

Erreichen der Zielstation zum Ausgang begibt (gilt nicht bei der Schifffahrt Königssee).

- (7) Soweit Beschwerden nicht durch das Schiffspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und ggf. Fahrstreckenbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung der Schifffahrt zu richten.

§ 4 Zuweisen von Abteilen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Räume od. Abschnitte verweisen, wenn dies aus betriebl. Gründen notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind erforderlichenfalls für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Fahrscheinkontrolle

- (1) Für die Beförderung (siehe § 10 und § 11) sind die festgesetzten Beförderungsentgelte an den offiziellen Verkaufsstellen zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen hat der Fahrgast vor Lösen des Tickets unaufgefordert dem Kassierer nachzuweisen. Auch berechtigte Ermäßigungen können nachträglich nicht mehr gewährt werden.
- (2) Die Übertragung bzw. der Weiterverkauf der Tickets an Dritte ist unzulässig.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Schiffes nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis beim Personal zu lösen. Jeder Fahrgast muss – soweit nicht anders geregelt – an Bord im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Schiffes in Besitz eines zu entwertenden Tickets, hat er dieses dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Auch der Grund für Ermäßigungen und Freifahrten ist dem Betriebspersonal auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Abs. 1 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen bzw. zum Nachlösen aufgefordert werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 8 bleibt unberührt.
- (7) Zeitkarten gelten für den darauf angegebenen Zeitraum, andere Fahrausweise grundsätzlich nur am Lösungstag. Ist ein Fahrausweis für eine bestimmte Strecke oder Rundfahrt gelöst, gilt er nur für diese.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises oder einer ausgestellten Quittung über entrichtetes Beförderungsentgelt sind sofort vorzubringen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen (vgl. § 9).

§ 6 Zahlungsmittel

- (1) Als Zahlungsmittel wird nur der Euro akzeptiert.
- (2) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt bereitgehalten werden. 500 € Scheine werden nicht akzeptiert. Die Kassierer sind nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln, 1- und 2-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent und 5- und 10-Centstücke von mehr als 1 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Neben der Barzahlung ist am Königssee (nur Kasse Seelände), Tegernsee, Starnberger See und Ammersee auch die Kartenzahlung möglich (Maestro, Girocard, VISA, JCB, MASTER-CARD, Diners Club und American Express).
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungs- oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die z. B.
 1. vollständig zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind,
 2. eigenmächtig geändert wurden,
 3. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 4. für andere als die zulässigen Fahrten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs, zu häufigen Fahrtunterbrechungen gem. § 12 (1) oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der gem. den Tarifbestimmungen nur in Verbindung mit einem Berechtigten-Ausweis gültig ist, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigten-Ausweis im Original auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. keinen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. vorzeigen kann,
 2. den Fahrausweis nicht entwerten ließ,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder
 4. kein Ticket für das mitgeführte Rad bzw. den Hund besitzt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 2 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen od. die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € erhoben.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt gem. Abs. 2 ermäßigt sich auf 5 €, wenn der Gast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Schifffahrt nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Wird eine Zeitkarte auf einer anderen als der bezeichneten Strecke oder sonst missbräuchlich benutzt, kann diese darüber hinaus eingezogen werden. § 9 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 Fahrgeldrückerstattung und Umtausch

- (1) Werden Fahrausweise vor Antritt der beabsichtigten Fahrt unverzüglich nach Kauf (max. 30 Min.) beim Kassierer, der die Karte verkauft hat, zurückgegeben, kann das Beförderungsentgelt rückerstattet werden. Nach Fahrtantritt findet eine Fahrgeldrückerstattung grundsätzlich nicht statt.
- (2) Wurde das Ticket auf dem Schiff gekauft, dann ist eine Umbuchung nur innerhalb von 30 Min. nach Ticketkauf möglich.
- (3) Für teilweise nicht benutzte Fahrscheine ist eine anteilige Fahrpreisrückerstattung ausgeschlossen.
- (4) Nicht genutzte oder verlorengegangene Fahrscheine, Fahrausweise oder Zeitkarten werden nicht – auch nicht teilweise – rückerstattet.
- (5) Bei Fahrgelderstattungen durch die Schifffahrtsverwaltung wird in jedem Falle vom Erstattungsbetrag ein Bearbeitungsentgelt von mind. 5 € einbehalten. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Schifffahrt zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des entrichteten Entgelts.

§ 10 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck, Fahrräder (auch Radanhänger, Elektroräder, Segways und Roller mit Elektroantrieb), Kinderwagen, SUP-Boards (nur zusammengerollt) und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn Platz vorhanden ist, die Sicherheit (z. B. Fluchtwege) und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet sind und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen entsprechend unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (2) Von der Beförderung sind grundsätzlich ausgeschlossen: Lastenfahrräder und motorisierte Fahrzeuge jeder Art (dazu zählen nicht Elektroräder, Segways, Roller mit Elektroantrieb und Elektro-Krankenfahrräder).
- (3) Von der Beförderung sind stets ausgeschlossen gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe,
 2. Schuss-, Stichwaffen bzw. Gegenstände, die als Waffen dienen können,
 3. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder belästigt werden können,
 4. Gegenstände, die über die Schiffsungrenzung hinausragen.
- (4) Die Schiffsbesatzung entscheidet im Einzelfall, ob und welche Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 11 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung ist § 10 Abs. 1, 3 und 4 entspr. anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
- (3) Am Ammersee, Starnberger See und Tegernsee müssen Hunde, die Mitreisende gefährden können, einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu halten, § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Am Königssee besteht Maulkorbpflicht für alle Hunde, unabhängig von Rasse und Größe. Davon ausgenommen sind Hunde, die in vollständig geschlossenen Behältnissen mitgeführt werden.
- (5) Kampfhunde (vgl. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992) werden generell nicht befördert.
- (6) Blindenführ- und Assistenzhunde werden stets befördert. Sie sind zudem am Königssee vom Maulkorbbzwang gem. Abs. 4 befreit.
- (7) Sonstige Haustiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgeführt werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass andere Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Tiere, die vor Fahrtantritt im See waren und von denen eine Geruchsbelästigung für die anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (9) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Fahrtunterbrechung

- (1) Im Linienverkehr ist eine Fahrtunterbrechung auf Einzelstrecken nicht gestattet, es sei denn, dass in ein anschließendes Kursschiff umgestiegen werden muss oder eine Rückfahrkarte gelöst wurde. Bei Rundfahrten um den ganzen See (große Rundfahrten) ist eine zweimalige, bei sonstigen Rundfahrten eine einmalige Unterbrechung gestattet.
- (2) Eine Fahrtunterbrechung bei den Sonderfahrten (Erlebnisfahrten) ist nicht möglich, bei Fahrten im Charterverkehr bestimmt sich die Möglichkeit nach den getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Wird die Fahrt öfter unterbrochen als nach Abs. 1 gestattet, verliert der Fahrausweis seine Gültigkeit. Siehe hierzu auch § 7 (1) Nr. 5.

§ 13 Einhaltung des Fahrplans

- (1) Die Schifffahrt ist bemüht, den Fahrplan einzuhalten.
- (2) Bei Sturm, Nebel, Hochwasser, Eis oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen muss mit Verspätungen bzw. dem Ausfall von Schiffskursen oder der (auch kurzfristigen) Einstellung des Fahrbetriebs gerechnet werden.
- (3) Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, wie z. B. starker Wind, viele Badegäste im Bereich der Landestege, technischen Defekts etc. muss damit gerechnet werden, dass der Kapitän einzelne Landestege aus Sicherheitsgründen nicht ansteuern kann.
- (4) Es gelten die Bestimmungen gem. Buchstabe C § 4.

B) Sonderbestimmungen für die Schifffahrtsbetriebe

Schifffahrt Königssee

- (1) Es ist nicht gestattet, in den Gängen zu stehen, sofern dadurch die Sichtmöglichkeiten anderer Gäste stark beeinträchtigt werden.
- (2) Wegen der durchgehenden und fixierten Bestuhlung auf den Booten können nichtzusammenklappbare Kinderwagen, (Elektro-)Krankenfahrräder u. ä. in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt befördert werden. Die Mitnahme zusammenklappbarer Kinderwagen und von Rollstühlen ist eingeschränkt möglich. Das Bootpersonal ist jedoch bemüht, die Beförderung dieser Sachen zu ermöglichen. Aufgrund der Befahrungsverbote im Nationalpark Berchtesgaden werden Fahrräder (auch Elektroräder, Segways, Elektroroller und dgl.) sowie SUP-Boards nicht befördert.
- (3) Auf den Fahrgastschiffen können gegen Gebühr kleinere Warenlieferungen für die Gaststätten- und Kioskpächter nach Maßgabe des verfügbaren Raumes befördert werden. Die Empfänger haben das Stückgut am Landesteg abzuholen. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Der § 10 (3 - 5) findet Anwendung.
- (4) Ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 8 (2) wird fällig, wenn ein Gast (z. B. Bergsteiger) ein Rückfahrticket zur Seelände während der allg. Betriebszeit nicht bezahlen kann und ihm die Leistung deshalb im Nachhinein in Rechnung gestellt werden muss.

C) Schlussbestimmungen

§ 1 Betreten und Aufenthalt auf Landestegen

Das Betreten und der Aufenthalt auf den Landestegen sind nur Fahrgästen zum Ein- und Aussteigen während der Betriebszeiten gestattet. So ist z. B. die Benutzung der Stege als Badesteg oder zum Fischen nicht erlaubt. Eine Haftung der Schifffahrt bei unberechtigtem Betreten ist ausgeschlossen. Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke auf den Landestegen bedürfen der Genehmigung.

§ 2 Fundsachen

Am Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich an das Betriebspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Eine sofortige Rückgabe an den Kunden durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Sache ausweisen kann. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden bei den Verwaltungen der Schifffahrt kurzzeitig aufbewahrt und dann an das örtliche Fundamt abgegeben. Sie werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden herausgegeben bzw. nachgesandt.

§ 3 Haftung

Die Schifffahrt haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen entstehen, haftet die Schifffahrt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger Instandhaltung der Steganlagen, insbesondere der Holzbelag auf den Stegen bei Nässe rutschig ist.

§ 4 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen (einschließlich des Ausfalls von Schiffskursen) aufgrund höherer Gewalt (z. B. Nebel, Schnee, Eis, Sturm usw.), Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Eine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen wird nicht übernommen.